

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 630 - 630

Zur Reform der bayer. Hypotheken-Gesetzgebung. Mit Rücksicht auf den preußischen Entwurf eines Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke von Advokat von Auer. München 1869. Verlag von E. H. Gummi

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

zeitgemäße Umgestaltung des Hypothekenwesens, liefern. Der gestellten Aufgabe entsprechend, zerfällt das Werk, welchem eine das Wesen und die Arten des Kredits so wie die verschiedenen Kreditanstalten besprechende Einleitung (S. 1—40) vorangeht, in zwei Hauptabschnitte, deren erster die „Geschichte und Statistik des deutschen Hypothekenwesens“ (S. 41—497) in großer Ausführlichkeit darstellt. Die Erörterung geht von der „Gebundenheit des Grundeigenthums und des Realkredits im wirthschaftlichen, sozialen und rechtlichen Urzustande“ aus, zeigt sodann das Institut der öffentlichen Grundbücher in seiner Entstehung, entwickelt den Uebergang von der altdeutschen Säkung zum Rentenkauf und die Umbildung des letzteren zur neuen Säkung, der deutschen Hypothek und beschäftigt sich demnächst mit dem Eindringen des römischen Pfandrechts in Deutschland und der Gestaltung der deutschen Realkreditverhältnisse unter der Herrschaft des römischen Rechts. Die folgenden Kapitel haben die Hypothekenverfassung der einzelnen deutschen Staaten zum Gegenstande, unter denen Preußen die wichtigste Stelle einnimmt. Der zweite, der „Hypothekengesetzgebungspolitik“ gewidmete Hauptabschnitt (S. 498 bis 806) behandelt in seiner ersten Abtheilung das materielle und in der zweiten das formelle Hypothekenrecht. Der Verfasser gelangt dadurch in Betreff der Frage, wie ein gutes Hypothekengesetz beschaffen sein müsse zu dem Ergebnisse: „Daselbe muß auf das Grundbuchsystem und auf die germanischen Prinzipien der Publizität, Spezialität und Priorität gestützt werden. Führt man diese Prinzipien konsequent durch, bricht man auf diese Weise vollständig mit den fremdländischen Institutionen und kehrt zu den vaterländischen Einrichtungen, zur Auflassung in moderner Form, zum formellen Hypothekenrecht zurück, so erhält man ein Hypothekeninstitut, welches einfache und klare Bestimmungen enthält und jederzeit zugängliche und exakte Beamte, ein rasches und billiges Verfahren, also ein Gesetz, welches dem Grundeigenthum und den Fortschritten des Verkehrs, den veränderten Industrie- und Geldverhältnissen, kurz der ganzen heutigen Wirthschaftsmethode ein sicheres Fundament, eine wirkliche und nicht bloß scheinbare Stütze gewährt.“

19.

Zur Reform der bayer. Hypotheken = Gesetzgebung. Mit Rücksicht auf den preußischen Entwurf eines Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke von Advokat von Auer. München 1869. Verlag von E. S. Gummi. gr. 8. 28 SS.

Dieses Schriftchen, womit der Verfasser nach seiner Schlußbemerkung nur bezweckt, zur gründlicheren und eingehenderen Behandlung der Sache Anregung zu geben, ist auch für den preußischen Juristen insofern von Interesse, als es eine Prüfung der drei Hauptgrundsätze enthält, in denen der obengedachte preußische Entwurf von der gegenwärtigen bayerischen Gesetzgebung abweicht. Es sind dies die folgenden:

1. Eigenthum an Grundstücken kann nur durch Eintrag in das Hypothekenbuch erworben werden.